

Vollmacht

Herrn Rechtsanwalt Andreas Buchheister, • Brandenburger Str. 36 • 39307 Genthin
• Tel. 03933/872890 • Fax 03933/872891 •

wird in der Angelegenheit

wegen

unbeschränkt Vollmacht zur außergerichtlichen und prozessualen Vertretung gegenüber Jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden sowie in allen Instanzen erteilt. Gleichzeitig werden alle bisher in dieser Sache von dem Bevollmächtigten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Teilweise oder vollständige Übertragung der Vollmacht auf andere;
2. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Entgegennahme aller Zustellungen sowie Erklärung und Entgegennahme eines Rechtsmittelverzichts, auch in Ehesachen;
3. Vertretung im Verfahren wegen Arrest, einstweiliger Verfügung und einstweiliger Anordnung;
4. Vertretung im Vergleichs-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren; Vertretung im Schuldenbereinigungs- und Insolvenzverfahren;
5. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, Klagerücknahme, außergerichtliche Erledigung;
6. Aufrechnung zu erklären sowie sonstige, auch einseitige Willenserklärungen wie Kündigung usw. abzugeben;
7. Annahme und Freigabe von Geld — insbesondere des Streitgegenstandes —, Wertsachen, Sicherheiten und Urkunden, auch von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattende Kosten, ausdrücklich auch im gesetzlichen Hinterlegungsverfahren (im besonderen Sinne von § 14 Hinterlegungsordnung);
8. Erhebung und Rücknahme von Widerklagen, auch in Ehesachen;
9. Vertretung vor den Familiengerichten (§ 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO);
10. Vertretung vor Schiedsstellen und in Rechtsbehelfsverfahren;
11. Ermächtigung zur Stellung von Strafanträgen und deren Rücknahme, zur Akteneinsicht sowie zur Vertretung als Nebenkläger;
12. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, sowie Abgabe und Empfang einseitiger Willenserklärungen;

Sämtliche anfallenden Kostenerstattungsansprüche gegenüber Behörden und Dritten werden hiermit unwiderruflich an den/die Bevollmächtigten abgetreten. Diese Vollmacht gilt auch für das Kostenfestsetzungsverfahren. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Soweit Zustellungen statt an Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 6 VwZG, § 123 AO, § 15 VwVfG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

_____, den
(Ort)

(Datum)

(Unterschrift Vollmachtgeber)